

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Für die Lieferungen und Leistungen an Unternehmer.

§ 1 Identität und Anschrift

ELIMEX GmbH
Max-Planck-Str. 27
61184 Karben

Telefon: 06039 - 48 48 0
Telefax: 06039 - 48 48 11
Email: info@elimex.de

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Eung-In Lee
Registergericht: Frankfurt/Main
Registernummer: HRB 72333
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a UStG: DE114145327

Bankverbindung:
ELIMEX GmbH
Deutsche Bank
BLZ: 500 700 10
KTO: 305 284 200

Nachfolgend als ELIMEX bezeichnet.

§ 2 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich für alle zwischen ELIMEX und dem Besteller gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ELIMEX stimmt der Geltung ausdrücklich zu. Die AGB von ELIMEX gelten selbst dann, wenn ELIMEX unter entgegenstehenden AGB des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführt. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt. Änderungen, Ergänzungen und mündliche Vereinbarungen durch die Geschäftsführung oder Erklärungen anderer Personen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von der Geschäftsführung von ELIMEX bestätigt werden.

2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB. Unternehmer i. S. d. AGB sind insbesondere natürliche oder juristische Personen, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, oder rechtsfähige Personengesellschaften oder Kleingewerbetreibende, gemeinnützige Vereine oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

§ 3 Angebote, Druckschriften, Vertragsschluss und Vertragssprache

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt.

2. Mit der Absendung der Bestellung gibt der Besteller ein bindendes Angebot ab. ELIMEX ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. Die Annahme kann entweder in Textform oder durch

Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden. Andernfalls gilt das Angebot als abgelehnt.

3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von ELIMEX. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht durch ELIMEX zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit dessen Zulieferer.

4. ELIMEX ist berechtigt, seine Leistungen zu verweigern, wenn nach Vertragsschluss bekannt wird, dass der Anspruch auf die Gegenleistung aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden, insbesondere einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, gefährdet ist. Ist der Kunde auch nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht bereit, Zug um Zug seine Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten, behält sich ELIMEX den Rücktritt vom Vertrag vor.

5. An Abbildungen, Zeichnungen, Werbe- und sonstigen Aufdrucken, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich ELIMEX alle Eigentumsrechte, Urheberrechte und sonstige Rechte vor. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur, für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Eine Weitergabe an Dritte darf nur mit der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von ELIMEX erfolgen.

6. Als Beschaffenheit des Liefergegenstandes gelten nur die Angaben von ELIMEX in der Auftragsbestätigung oder solche Angaben, die in Form einer gesonderten Bestätigung erteilt werden. Warenbeschreibungen, Gewichts und/oder Mengenangaben, namentlich in Katalogen, Prospekten, im Internet, in Preislisten und Werbungen sind lediglich Richt- bzw. Näherungswerte. Sie stellen keine verbindlichen Beschaffenheitsangaben dar, es sei denn, Angaben zur Beschaffenheit sind durch ELIMEX ausdrücklich bestätigt worden. Die Eigenschaften von Probe- oder Musterexemplaren werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

7. Der Vertragstext wird ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

§ 4 Preise

1. Sämtliche Preise sind grundsätzlich unverbindliche Richtpreise.

2. ELIMEX behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als sechs Wochen die Preise entsprechend eingetretener Kostensteigerungen aufgrund von Zulieferverträgen, Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Kaufpreises, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag nach Maßgabe des § 313 Abs. 3 BGB zurückzutreten. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden wird für diesen Fall ausgeschlossen.

3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten sämtliche angegebenen Preise exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuern, exklusive Versandkosten und Verpackung. Die Versandkosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4. Alle Preisangebote und -angaben außerhalb der Auftragsbestätigung sind unverbindlich und können durch ELIMEX jederzeit abgeändert werden.

§ 5 Lieferung

1. Erfolgen aus von ELIMEX nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen unserer Lieferanten an ELIMEX nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, wird der Kunde hierüber unverzüglich

informiert. ELIMEX behält sich vor, die Lieferung um die Dauer der Nichtverfügbarkeit zu verschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz zurück zu treten, wenn ELIMEX seiner vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist. Im Falle des Rücktritts werden die erbrachten Gegenleistungen des Kunden unverzüglich erstattet.

2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Die Wahl der Versandart, des Transportweges sowie des Transportmittels bleibt ELIMEX vorbehalten.

3. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist ELIMEX berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

5. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der bestellten Ware geht spätestens in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in welchem er in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist oder die bestellte Ware an das Transportunternehmen übergeben wurde.

6. Teillieferungen sind zulässig.

§ 6 Zahlung

Dem Kunden stehen folgende Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung:

1. Zahlung per Vorkasse

Der Gesamtrechnungsbetrag inklusive Versandkosten ist auf das unter § 1 dieses Vertrages angegebene Konto zu überweisen. Nach Zahlungseingang erfolgt die Auslieferung der Ware.

2. Zahlung per Rechnung

Der Rechnungsbetrag ist im Falle der Bezahlung per Rechnung auf das auf der Rechnung angegebene Konto innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu überweisen, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

3. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist ELIMEX berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Kann ELIMEX einen höheren Verzugsschaden nachweisen, ist ELIMEX berechtigt, diesen geltend zu machen.

4. Der Kunde darf mit Gegenansprüchen gegenüber den Ansprüchen von ELIMEX nur dann aufrechnen bzw. seine Leistung verweigern oder sie zurückhalten, wenn die Gegenansprüche anerkannt, unbestritten oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vor, kann der Kunde wegen seinen Gegenansprüchen seine Leistung nicht verweigern oder sie zurückhalten sowie nicht mit ihnen aufrechnen.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, steht ELIMEX die Art der Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache frei. Sollte die Nacherfüllung mehr als zweimal fehlschlagen, so ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

3. Erweist sich eine Mängelrüge des Kunden als unberechtigt, so ist dieser verpflichtet, die im Rahmen der vermeintlichen Mängelbeseitigung angefallenen nachgewiesenen Aufwendungen zu ersetzen.
4. Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist ebenfalls ein Jahr ab Ablieferung der Ware.
5. Mängelhaftungsfälle sind unmittelbar mit ELIMEX abzuwickeln. Verhandlungen mit unabhängigen Vertretern, die nicht unmittelbar von ELIMEX beschäftigt sind, stellen keine Verhandlungen im Sinne des § 203 I BGB dar.
6. Sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von ELIMEX beruhen, tritt eine Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen ein. Soweit ELIMEX keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Falle der Verletzung von Nebenleistungspflichten haftet ELIMEX bei leichter Fahrlässigkeit nicht.
7. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften.
8. Im Falle eines von ELIMEX zu vertretenden Lieferverzuges (zur Lieferung vgl. §5 dieser AGB) haftet ELIMEX nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei Verzugschäden nur ersetzt werden, wenn ELIMEX, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Der Ersatz des Verzugschadens ist auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
9. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. ELIMEX behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ELIMEX zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Mit dem Herausgabeverlangen bzgl. des Liefergegenstandes erklärt ELIMEX gleichzeitig den Rücktritt vom Vertrag. In der Pfändung des Liefergegenstandes durch ELIMEX liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Der Verwertungserlös (abzüglich angemessener Verwertungskosten) ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln. Soweit dies üblich ist, hat er den Liefergegenstand auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Sturm- und Diebstahlschäden etc. ausreichend zum Anschaffungswert zu versichern. Soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen in oder Zugriffen auf den Liefergegenstand hat der Besteller ELIMEX unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen, schriftlich zu benachrichtigen, damit Klage gemäß § 771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, ELIMEX die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Schaden.
4. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des

Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) der Forderungen von ELIMEX an diesen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Ver- oder Bearbeitung weiterveräußert worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von ELIMEX, die Abtretung offen zulegen und die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. ELIMEX verpflichtet sich, die Abtretung nicht offen zu legen und die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ELIMEX gegenüber aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Gegebenenfalls kann ELIMEX verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner unverzüglich bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern (Drittschuldnern) die Abtretung mitteilt.

5. Die Ver- oder Bearbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für ELIMEX vorgenommen. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den durch ELIMEX unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.

6. Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht unter dem Eigentumsvorbehalt von ELIMEX stehenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt ELIMEX das Miteigentum an den neuen Gegenständen im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so ist mit dem Besteller vereinbart, dass dieser ELIMEX anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für ELIMEX.

7. ELIMEX verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der realisierbare Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10 % übersteigt. Das Wahlrecht bezüglich der freizugebenden Sicherheiten steht ELIMEX zu.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für beide Parteien ist Karben.

2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt/Main; nach Wahl von ELIMEX auch der Sitz des Kunden.

3. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über das Kaufrecht ist ausgeschlossen.

§ 10 Datenschutz

ELIMEX weist den Kunden darauf hin, dass die im Rahmen des Vertragsschlusses aufgenommenen Daten gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Telemediengesetz (TMG) von ELIMEX zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Diese Daten können zum Zweck von Bonitätsprüfungen an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg5, 65201 Wiesbaden oder zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten auch an beauftragte und gemäß § 11 BDSG sorgfältig ausgesuchte Partner (z. B. Versandunternehmen) übermittelt werden.

§11 Salvatorische Klausel

Soweit eine oder mehrere der vorgenannten Klauseln unwirksam sind oder im Laufe der Zeit werden sollten, bleiben die übrigen Klauseln davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klauseln oder im Falle einer Regelungslücke treten die gesetzlichen Regelungen.

Stand: Februar 2011